

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

**Inhalts-Übersicht:** Schiedsgericht für die Kohlenverteilung. — Unterbringung nichtheftiger Kinder. — Musterung der in 1899 geborenen Landsturmpflichtigen. — Beurteilung von Mannschaften. — Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs.

## Anordnung

über das Schiedsgericht für die Kohlenverteilung.  
Vom 21. März 1917.

Auf Grund des § 4 Satz 2 der Verordnung des Bundesrats über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 167) wird bestimmt:

§ 1. Die durch §§ 4 und 5 der Verordnung vom 24. Februar 1917 über Regelung des Verkehrs mit Kohle (Reichs-Gesetzbl. S. 167) einem Schiedsgericht übertragenen Entscheidungen erfolgen durch eine besondere Abteilung des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft.

§ 2. Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen je einer dem Kohlenbergbau und dem Kohlenhandel angehören soll. Vorsitzender ist der Vorsitzende des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft oder sein Vertreter. Der Reichskanzler ernennt die erforderliche Zahl von Beisitzern. In den einzelnen Sitzungen werden diese von dem Vorsitzenden benannt.

§ 3. Auf das Verfahren findet die Anordnung des Reichskanzlers für das Verfahren vor dem Reichsschiedsgerichte für Kriegsbedarf vom 22. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 469), mit Ausnahme der § 1, 2, § 9 Abs. 1, § 18, § 19 Abs. 1 und der Bestimmungen in den §§ 5, 6 und 9 über die Beteiligung der Militär- und Marinebehörden, Anwendung. Im § 11 tritt an die Stelle der Militär- und Marinebehörde der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

§ 4. Der Beschluß des Schiedsgerichts steht einem rechtskräftigen Urteil im Sinne des § 704 der Zivilprozessordnung gleich. Der Beschluß, durch den der Uebernahmepreis festgesetzt wird, hat den zur Zahlung Verpflichteten und den Empfangsberechtigten zu bezeichnen sowie die Verpflichtung zur Zahlung des Uebernahmepreises auszusprechen.

Aus dem Uebernahmepreise sind die Ansprüche dritter Personen, die auf die in Anspruch genommenen Brennstoffe Verwendungen gemacht haben, oder denen an diesen Brennstoffen ein dringliches Recht oder ein Zurückbehaltungsrecht zusteht, vorweg zu befriedigen, soweit solche Ansprüche bis zur Festsetzung des Uebernahmepreises bei dem Schiedsgericht angemeldet und glaubhaft gemacht sind.

Auf die Zwangsvollstreckung finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung Anwendung; die vollstreckbare Ausfertigung erteilt die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts.

Ist der Reichs- oder ein Landesfiskus zur Zahlung verpflichtet, so hat der Vorsitzende die Ueberweisung des festgesetzten Uebernahmepreises an den Empfangsberechtigten zu veranlassen.

§ 5. Für die Festsetzung des Uebernahmepreises wird von dem Empfänger der in Anspruch genommenen Brennstoffe eine Gebühr erhoben. Die Gebühr wird von dem Schiedsgerichte festgesetzt. Sie soll für jede angefangenen tausend Mark des festgesetzten Uebernahmepreises eine Mark, im ganzen jedoch nicht weniger als zehn Mark und nicht mehr als dreitausend Mark betragen.

Werden die Brennstoffe dem Reichs- oder einem Landesfiskus überlassen, so erfolgt die Festsetzung des Uebernahmepreises gebührenfrei.

Die Beitreibung der Gebühr erfolgt auf Ersuchen des Reichsschiedsgerichts nach den landesgesetzlichen Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben.

§ 6. Die Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Helfferich.

**Betr.:** Unterbringung nichtheftiger Kinder auf dem flachen Lande.

### An die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Nach uns geworbenen Mitteilungen sollen in der letzteren Zeit zahlreiche Kinder aus nichtheftigen Kommunalverbänden in unseren Landgemeinden untergebracht worden sein oder demnächst untergebracht werden. Wir sehen Ihrem eingehenden Berichte, nach Anfrage bei dem zuständigen Pfarramt, darüber entgegen, um welche Zahl von Kindern es sich handelt, aus welchen Kommunalverbänden sie stammen und ob und welche Vereinbarungen über ihre Verpflegung getroffen worden sind. Findet insbesondere ein Ersatz von Nahrungsmitteln durch die heimatischen Kommunalverbände der Kinder statt? Schon jetzt bestimmen wir, daß Sie telegraphisch den betreffenden außerheftigen Verbänden als Bedingung der Aufnahme die Ausstattung der Kinder mit Reichsreisebrotmarken und

Fleischkarten anfordern müssen. (Siehe Ausschreiben vom 4. April 1917, Kreisblatt Nr. 60.)

Gießen, den 11. April 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufinger.

### Bekanntmachung.

**Betr.:** Die Musterung der in 1899 geborenen Landsturmpflichtigen. Die Musterung der in 1899 geborenen Landsturmpflichtigen ist durch das Kriegsministerium angeordnet worden; sie findet in der Zeit vom 18. bis 24. April 1917 in Gießen, in der Turnhalle der Stadtmädchenschule (Schillerstraße 8), statt.

Die Ladung der in der Stadt Gießen wohnenden Landsturmpflichtigen erfolgt durch besondere Stellungsbefehle, die Pflichtigen in den Landgemeinden werden durch die Bürgermeistereien geladen.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungsorte verhindert ist, hat beglaubigtes ärztliches Zeugnis, aus dem Geburtsdatum und Wohnort ersichtlich ist, bei der Großherzoglichen Bürgermeisterei seines Aufenthaltsorts abzugeben.

Die Pflichtigen haben in ordentlichem Anzuge und reinlichem Körper zu erscheinen.

Wer Brille trägt, hat diese mitzubringen.

Nichtgestellung wird nach dem Militärgesetze bestraft.

Wer die Anmeldung zur Stammrolle versäumt hat, hat dies sofort nachzuholen.

Gießen, den 12. April 1917.

Der Zivilvorstande der Ersatzkommission des Kreises Gießen.  
J. B.: Hemmerde.

### An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Obige Bekanntmachung wollen Sie zur allgemeinen Kenntnis geben.

Den Landsturmpflichtigen in der Stadt Gießen werden besondere Stellungsbefehle zugesandt, diejenigen in den Landgemeinden werden durch die Bürgermeistereien geladen. Den Letzteren geht in Kürze besondere Verfügungen zu.

Sie wollen dafür sorgen, daß die Landsturmpflichtigen rechtzeitig im Musterungsorte eintreffen. Etwa durch Jugoverhältnisse bedingte Verspätungen sind mir mitzuteilen.

Die ärztlichen Zeugnisse über die am Erscheinen verhinderten Landsturmpflichtigen sind im Termine abzugeben.

Ferner weise ich darauf hin, daß die Großherzoglichen Bürgermeister oder deren Vertreter rechtzeitig im Termine erscheinen müssen.

Gießen, den 12. April 1917.

Der Zivilvorstande der Ersatzkommission des Kreises Gießen.  
J. B.: Hemmerde.

### Betr.: Beurteilung von Mannschaften zu landwirtschaftlichen Arbeiten.

### An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die in der übergedruckten Verfügung vom 16. März ds. Js. zum 14. und 30. eines jeden Monats geforderten Berichte brauchen künftig nicht mehr eingereicht zu werden.

Gießen, den 7. April 1917.

Der Zivilvorstande der Ersatzkommission des Kreises Gießen.  
J. B.: Hemmerde.

### Betr.: Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. An die Gemeindevorstände des Kreises.

Die Kreis- und Provinzialkasse Gießen besitzt ein Postsparkonto (3377) beim Postsparkassant Frankfurt a. M. Außerdem bestehen Bankkonten bei der Mitteldeutschen Creditbank, Filiale Gießen und bei der Bank für Handel und Industrie, Niederlassung Gießen, für beide Kassen. Bei Zahlungsgeschäften mit den genannten Kassen wollen Sie sich möglichst dieser Einrichtungen bedienen.

Für Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs würde es auch dienen, wenn in den Ersuchen um Beitreibung von Gemeindegeldern in auswärtigen Gemeinden angegeben wäre, auf welches Bankkonto oder Postsparkonto der beigetragene Betrag eingezahlt werden kann.

Wir empfehlen Ihnen daher, auf den Beitreibungsanträgen (Entwürfen zu den Zahlungsbefehlen) etwa vorhandene Bank- und Postsparkonten der Gemeinde zu vermerken.

Gießen, den 30. März 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Hemmerde.

weisen, beantragten mit Sie, von dem Inhalt derselben den Sin-  
berechnen alsdann Kenntnis zu geben und die Bekanntmachung in  
Stamm-Nummern zur einseitigen Kenntnis offen zu legen.  
Gießen, den 3. April 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufinger.

3. Geschädigte rote Weiden:  
für geschädigte rote (geschädigte oder geschädigte) Weiden dürfen  
3,00 M. zu den für geschädigte weiße Weiden festgesetzten  
Preisen (B 2) gerechnet werden.

3. Geschädigte rote Weiden:  
für geschädigte rote (geschädigte oder geschädigte) Weiden dürfen  
3,00 M. zu den für geschädigte weiße Weiden festgesetzten  
Preisen (B 2) gerechnet werden.

3. Geschädigte rote Weiden:  
für geschädigte rote (geschädigte oder geschädigte) Weiden dürfen  
3,00 M. zu den für geschädigte weiße Weiden festgesetzten  
Preisen (B 2) gerechnet werden.

3. Geschädigte rote Weiden:  
für geschädigte rote (geschädigte oder geschädigte) Weiden dürfen  
3,00 M. zu den für geschädigte weiße Weiden festgesetzten  
Preisen (B 2) gerechnet werden.

3. Geschädigte rote Weiden:  
für geschädigte rote (geschädigte oder geschädigte) Weiden dürfen  
3,00 M. zu den für geschädigte weiße Weiden festgesetzten  
Preisen (B 2) gerechnet werden.

3. Geschädigte rote Weiden:  
für geschädigte rote (geschädigte oder geschädigte) Weiden dürfen  
3,00 M. zu den für geschädigte weiße Weiden festgesetzten  
Preisen (B 2) gerechnet werden.

3. Geschädigte rote Weiden:  
für geschädigte rote (geschädigte oder geschädigte) Weiden dürfen  
3,00 M. zu den für geschädigte weiße Weiden festgesetzten  
Preisen (B 2) gerechnet werden.

3. Geschädigte rote Weiden:  
für geschädigte rote (geschädigte oder geschädigte) Weiden dürfen  
3,00 M. zu den für geschädigte weiße Weiden festgesetzten  
Preisen (B 2) gerechnet werden.

3. Geschädigte rote Weiden:  
für geschädigte rote (geschädigte oder geschädigte) Weiden dürfen  
3,00 M. zu den für geschädigte weiße Weiden festgesetzten  
Preisen (B 2) gerechnet werden.

3. Geschädigte rote Weiden:  
für geschädigte rote (geschädigte oder geschädigte) Weiden dürfen  
3,00 M. zu den für geschädigte weiße Weiden festgesetzten  
Preisen (B 2) gerechnet werden.

3. Geschädigte rote Weiden:  
für geschädigte rote (geschädigte oder geschädigte) Weiden dürfen  
3,00 M. zu den für geschädigte weiße Weiden festgesetzten  
Preisen (B 2) gerechnet werden.

3. Geschädigte rote Weiden:  
für geschädigte rote (geschädigte oder geschädigte) Weiden dürfen  
3,00 M. zu den für geschädigte weiße Weiden festgesetzten  
Preisen (B 2) gerechnet werden.

3. Geschädigte rote Weiden:  
für geschädigte rote (geschädigte oder geschädigte) Weiden dürfen  
3,00 M. zu den für geschädigte weiße Weiden festgesetzten  
Preisen (B 2) gerechnet werden.

3. Geschädigte rote Weiden:  
für geschädigte rote (geschädigte oder geschädigte) Weiden dürfen  
3,00 M. zu den für geschädigte weiße Weiden festgesetzten  
Preisen (B 2) gerechnet werden.

3. Geschädigte rote Weiden:  
für geschädigte rote (geschädigte oder geschädigte) Weiden dürfen  
3,00 M. zu den für geschädigte weiße Weiden festgesetzten  
Preisen (B 2) gerechnet werden.

3. Geschädigte rote Weiden:  
für geschädigte rote (geschädigte oder geschädigte) Weiden dürfen  
3,00 M. zu den für geschädigte weiße Weiden festgesetzten  
Preisen (B 2) gerechnet werden.

3. Geschädigte rote Weiden:  
für geschädigte rote (geschädigte oder geschädigte) Weiden dürfen  
3,00 M. zu den für geschädigte weiße Weiden festgesetzten  
Preisen (B 2) gerechnet werden.

3. Geschädigte rote Weiden:  
für geschädigte rote (geschädigte oder geschädigte) Weiden dürfen  
3,00 M. zu den für geschädigte weiße Weiden festgesetzten  
Preisen (B 2) gerechnet werden.

3. Geschädigte rote Weiden:  
für geschädigte rote (geschädigte oder geschädigte) Weiden dürfen  
3,00 M. zu den für geschädigte weiße Weiden festgesetzten  
Preisen (B 2) gerechnet werden.

3. Geschädigte rote Weiden:  
für geschädigte rote (geschädigte oder geschädigte) Weiden dürfen  
3,00 M. zu den für geschädigte weiße Weiden festgesetzten  
Preisen (B 2) gerechnet werden.

3. Geschädigte rote Weiden:  
für geschädigte rote (geschädigte oder geschädigte) Weiden dürfen  
3,00 M. zu den für geschädigte weiße Weiden festgesetzten  
Preisen (B 2) gerechnet werden.

3. Geschädigte rote Weiden:  
für geschädigte rote (geschädigte oder geschädigte) Weiden dürfen  
3,00 M. zu den für geschädigte weiße Weiden festgesetzten  
Preisen (B 2) gerechnet werden.

3. Geschädigte rote Weiden:  
für geschädigte rote (geschädigte oder geschädigte) Weiden dürfen  
3,00 M. zu den für geschädigte weiße Weiden festgesetzten  
Preisen (B 2) gerechnet werden.

3. Geschädigte rote Weiden:  
für geschädigte rote (geschädigte oder geschädigte) Weiden dürfen  
3,00 M. zu den für geschädigte weiße Weiden festgesetzten  
Preisen (B 2) gerechnet werden.

3. Geschädigte rote Weiden:  
für geschädigte rote (geschädigte oder geschädigte) Weiden dürfen  
3,00 M. zu den für geschädigte weiße Weiden festgesetzten  
Preisen (B 2) gerechnet werden.

3. Geschädigte rote Weiden:  
für geschädigte rote (geschädigte oder geschädigte) Weiden dürfen  
3,00 M. zu den für geschädigte weiße Weiden festgesetzten  
Preisen (B 2) gerechnet werden.

3. Geschädigte rote Weiden:  
für geschädigte rote (geschädigte oder geschädigte) Weiden dürfen  
3,00 M. zu den für geschädigte weiße Weiden festgesetzten  
Preisen (B 2) gerechnet werden.

3. Geschädigte rote Weiden:  
für geschädigte rote (geschädigte oder geschädigte) Weiden dürfen  
3,00 M. zu den für geschädigte weiße Weiden festgesetzten  
Preisen (B 2) gerechnet werden.

3. Geschädigte rote Weiden:  
für geschädigte rote (geschädigte oder geschädigte) Weiden dürfen  
3,00 M. zu den für geschädigte weiße Weiden festgesetzten  
Preisen (B 2) gerechnet werden.

3. Geschädigte rote Weiden:  
für geschädigte rote (geschädigte oder geschädigte) Weiden dürfen  
3,00 M. zu den für geschädigte weiße Weiden festgesetzten  
Preisen (B 2) gerechnet werden.

3. Geschädigte rote Weiden:  
für geschädigte rote (geschädigte oder geschädigte) Weiden dürfen  
3,00 M. zu den für geschädigte weiße Weiden festgesetzten  
Preisen (B 2) gerechnet werden.

3. Geschädigte rote Weiden:  
für geschädigte rote (geschädigte oder geschädigte) Weiden dürfen  
3,00 M. zu den für geschädigte weiße Weiden festgesetzten  
Preisen (B 2) gerechnet werden.

3. Geschädigte rote Weiden:  
für geschädigte rote (geschädigte oder geschädigte) Weiden dürfen  
3,00 M. zu den für geschädigte weiße Weiden festgesetzten  
Preisen (B 2) gerechnet werden.

3. Geschädigte rote Weiden:  
für geschädigte rote (geschädigte oder geschädigte) Weiden dürfen  
3,00 M. zu den für geschädigte weiße Weiden festgesetzten  
Preisen (B 2) gerechnet werden.

3. Geschädigte rote Weiden:  
für geschädigte rote (geschädigte oder geschädigte) Weiden dürfen  
3,00 M. zu den für geschädigte weiße Weiden festgesetzten  
Preisen (B 2) gerechnet werden.

3. Geschädigte rote Weiden:  
für geschädigte rote (geschädigte oder geschädigte) Weiden dürfen  
3,00 M. zu den für geschädigte weiße Weiden festgesetzten  
Preisen (B 2) gerechnet werden.

3. Geschädigte rote Weiden:  
für geschädigte rote (geschädigte oder geschädigte) Weiden dürfen  
3,00 M. zu den für geschädigte weiße Weiden festgesetzten  
Preisen (B 2) gerechnet werden.

3. Geschädigte rote Weiden:  
für geschädigte rote (geschädigte oder geschädigte) Weiden dürfen  
3,00 M. zu den für geschädigte weiße Weiden festgesetzten  
Preisen (B 2) gerechnet werden.

3. Geschädigte rote Weiden:  
für geschädigte rote (geschädigte oder geschädigte) Weiden dürfen  
3,00 M. zu den für geschädigte weiße Weiden festgesetzten  
Preisen (B 2) gerechnet werden.

3. Geschädigte rote Weiden:  
für geschädigte rote (geschädigte oder geschädigte) Weiden dürfen  
3,00 M. zu den für geschädigte weiße Weiden festgesetzten  
Preisen (B 2) gerechnet werden.

3. Geschädigte rote Weiden:  
für geschädigte rote (geschädigte oder geschädigte) Weiden dürfen  
3,00 M. zu den für geschädigte weiße Weiden festgesetzten  
Preisen (B 2) gerechnet werden.

3. Geschädigte rote Weiden:  
für geschädigte rote (geschädigte oder geschädigte) Weiden dürfen  
3,00 M. zu den für geschädigte weiße Weiden festgesetzten  
Preisen (B 2) gerechnet werden.

3. Geschädigte rote Weiden:  
für geschädigte rote (geschädigte oder geschädigte) Weiden dürfen  
3,00 M. zu den für geschädigte weiße Weiden festgesetzten  
Preisen (B 2) gerechnet werden.

3. Geschädigte rote Weiden:  
für geschädigte rote (geschädigte oder geschädigte) Weiden dürfen  
3,00 M. zu den für geschädigte weiße Weiden festgesetzten  
Preisen (B 2) gerechnet werden.